



Stadtwerke  
Coesfeld  
Kosi Energy

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Postfach 1109  
48713 Rosendahl



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Telefon 02541 / 929-0  
Telefax 02541 / 929-100

[www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de)  
[b.buening@stadtwerke-coesfeld.de](mailto:b.buening@stadtwerke-coesfeld.de)

Ihr Zeichen/Datum  
FB IV 622-02/622-04 v. 01.03.07

Unser Zeichen  
Bü/Bri

Sachbearbeiter  
Bernd Büning

Durchwahl  
9 29-261

Datum  
03.04.2007

## 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Osterwick Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II im Ortsteil Osterwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 6.1 Ver- und Entsorgung/Löschwasser wird in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung (800/min. für mind. 2 Stunden) über das Trinkwassernetz des Wasserwerkes entnommen werden kann.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Abgesehen davon begründet das Arbeitsblatt als technische Regel keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gemeinde; so auch ausdrücklich das Vorwort zum Arbeitsblatt.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist – wie zuvor ausgeführt – nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
Ust.-IdNr.: DE 124468709

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungs Vorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich – mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) – nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Diesbezüglich sollte der Löschwasserbrunnen im Bereich des Firmengeländes Reinersmann, wie in der Begründung aufgeführt, jederzeit zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.



Hubert Meinker

i. A.



Bernd Büning

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Telefon 02541 / 929-0  
Telefax 02541 / 929-100



Geschäftsführer:  
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
Ust.-IdNr.: DE 124468709

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke GmbH Coesfeld vom 03.04.2007 (Anlage II, SV VII/525),**

Die Hinweise auf das DVGW Arbeitsblatt W 405 und die darin enthaltenen Hinweise zur Nachrangigkeit der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz gegenüber allen anderen Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes werden zur Kenntnis genommen.